

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV08/2014-1257 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 15.01.2014 Einreicher: Bürgermeister
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Uferweg" der Gemeinde Bad Kleinen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	29.01.2014
Gremium Gemeindevertretung Bad Kleinen	

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 22 „Uferweg“ wie folgt zu ändern:
 - Die zulässige Traufhöhe im Baufeld SO 2 / 2.1 wird für Dachgauben in den südlich ausgerichteten Hauptdachflächen der Gebäude mit max. 7,30 m über OK Gelände festgesetzt.
 - Die Oberkante von Personenaufzügen darf die zulässige Firsthöhe der Gebäude nicht überschreiten.
2. Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
3. Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB anzuwenden.
4. Die Entwürfe des Plans und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 in Verb. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
5. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Sachverhalt:

Die Festsetzung der max. Traufhöhe im Baufeld SO 2 / 2.1 des B- Planes verhindert, dass die Pension mit Dachgauben ausgestattet werden kann, die als Dachaustritt zur Freiterrasse und Terrassenüberdachung dienen sollen. Da eine derartige Einschränkung der baulichen Gestaltung und Nutzung des Objektes nicht beabsichtigt war, sollen durch eine 1. Änderung des B- Planes hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Zur Rechtssicherheit und Klarstellung soll auch festgesetzt werden, dass Personenaufzüge bis zur Firsthöhe der Gebäude errichtet werden können. Die Änderung des B- Planes wurde durch Herrn Ismail Öztürk aus Bad Kleinen beantragt.

Der Antragsteller hat sich bereiterklärt, alle Kosten, die im Zusammenhang mit der B- Plan Änderung entstehen, zu übernehmen.

Aus der Bauausschusssitzung am 14.01.2014

- Herr Ismail Öztürk stellt den Antrag zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 22. Folgende Änderungswünsche werden durch Herrn Neetz und Frau Plieth vorgetragen:
 1. Veränderung der Firsthöhe für Gauben auf die Dachterrasse Richtung See und Eisdiele
 2. Festsetzung der Firsthöhe für den Fahrstuhldom

Der Bauausschuss trägt diese Änderungswünsche mit und empfiehlt es als Vorlage für die Gemeindevertretung.

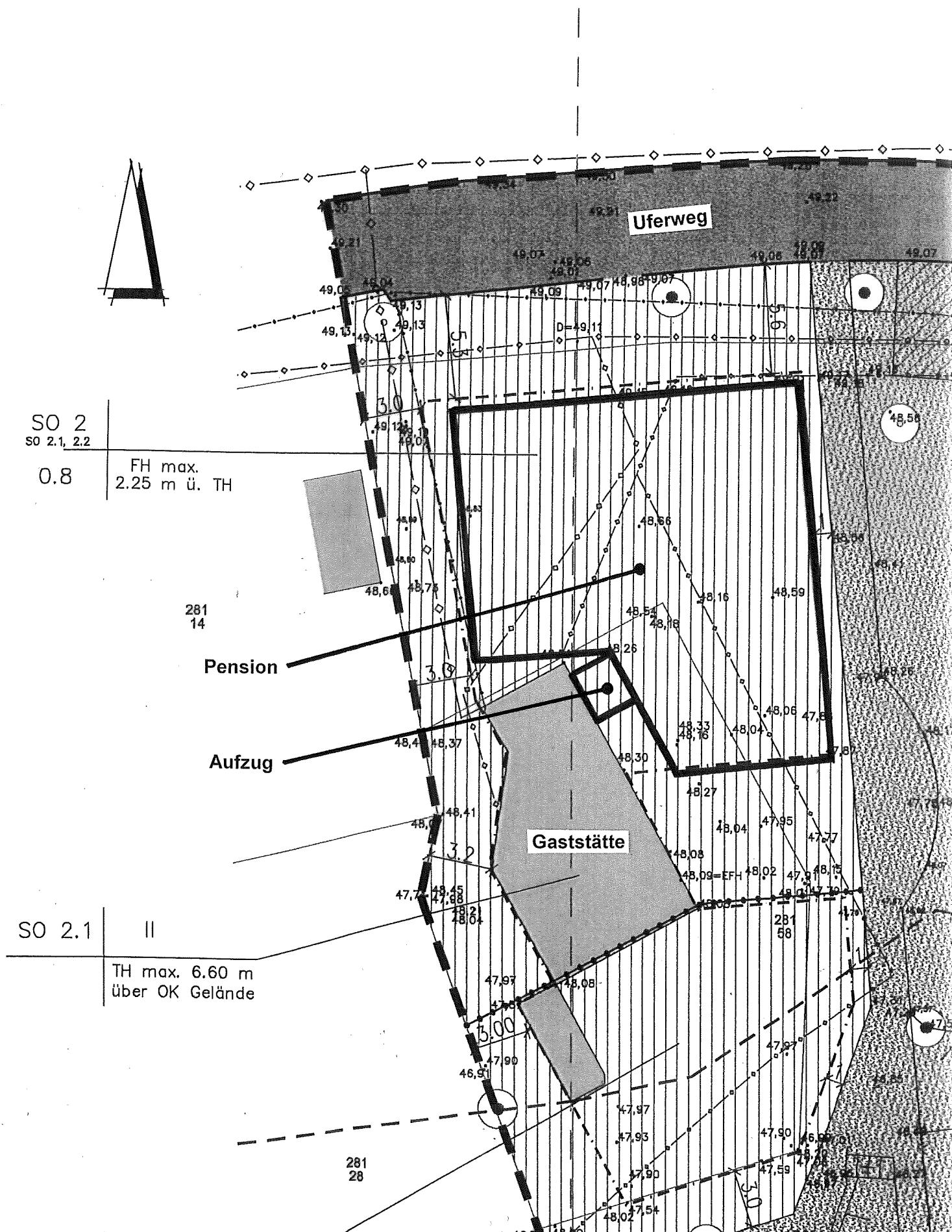
(Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 2 x Befangenheit (Herr Stein, Herr Neetz)

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Planauszug, 1. Änderung Text

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmennthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



Planauszug B- Plan Nr. 22 „Uferweg“, Gemeinde Bad Kleinen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Uferweg“ der Gemeinde Bad Kleinen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Mit Beschluss der Gemeindevertretung wurde der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 22 „Uferweg“ in folgenden Festsetzungen geändert und ergänzt :

*Die zulässige Traufhöhe im Baufeld SO 2 / 2.1 von Dachgauben in den südlich ausgerichteten Hauptdachflächen der Gebäude wird mit max. 7,30 m über OK Gelände festgesetzt.
Die Oberkante von Personenaufzügen darf die max. zulässige Firsthöhe der Gebäude nicht überschreiten.*

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am durch Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt.
Bad Kleinen, den Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Bad Kleinen, den Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bad Kleinen, den Der Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, am durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Kleinen, den Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bad Kleinen, den Der Bürgermeister

Die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung der Bebauungsplansatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Bad Kleinen, den Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über den Bebauungsplan Nr. 22, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit am ausgefertigt.
Bad Kleinen, den Der Bürgermeister

Der Beschluss über die Satzung der 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über den Bebauungsplan Nr. 22 „Uferweg“ ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtblattes am in Kraft getreten.
Bad Kleinen, den Der Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE BAD KLEINEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPPLAN NR. 22 „UFERWEG“

einschließlich 1. Änderung

SATZUNG DER GEMEINDE BAD KLEINEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 „UFERWEG“ einschließlich 1. Änderung

4. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Traufhöhe (Schnittkante Außenwand mit Dachhaut) wird bei Gebäuden im SO 1.1 – Gebiet mit 6.60 m, im SO 1.2 – Gebiet mit 3.10 m, im SO 1.3 – Gebiet mit 1.70 m, im SO 2.1 – Gebiet mit 6.60 m und im SO 2.2 – Gebiet mit 2.00 m ab Oberkante Gelände festgesetzt.

Die maximal zulässige Firsthöhe wird mit 2.25 m über der jeweiligen im Gebiet festgesetzten maximalen Traufhöhe festgesetzt.

Die Oberkante des Geländes wird mit der Oberkante der Straßenmitte im Uferweg (49.20 über HN) definiert.

Die zulässige Traufhöhe im Baufeld SO 2 / 2.1 von Dachgauben in den südlich ausgerichteten Hauptdachflächen der Gebäude wird mit max. 7.30 m über OK Gelände festgesetzt.

Die Oberkante von Personenaufzügen darf die max. zulässige Firsthöhe der Gebäude nicht überschreiten.

1. Ä